

BETRIEBSVEREINBARUNG ÜBER DEN VERBRAUCH DES URLAUBES

**abgeschlossen zwischen
der Universitätsleitung der Universität Salzburg
und den Betriebsrat/ DA für die Bediensteten mit Ausnahme der Universitätslehrer an der
Universität Salzburg und dem Dienstenausschuss / Betriebsrat der Salzburger
UniversitätslehrerInnen**

Folgendes wird vereinbart:

1). Persönlicher Geltungsbereich:

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Salzburg.

2). Gegenstand und Vereinbarung:

Der Erholungsurlaub kann auf Ansuchen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Ausmaß von Halbtagen verbraucht werden, wenn er zu Zwecken von Fort- und Weiterbildung dient, deren Inhalt im zumindest teilweisen Interesse des Arbeitgebers liegt oder wenn besonders berücksichtigungswürdige persönliche Gründe der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters vorliegen. Im Falle von Gleitzeitdienstplänen gilt durch den Verbrauch eines Halbtagsurlaubs die Hälfte der Sollzeit als erfüllt.

3). Geltungsdauer:

Die Vereinbarung ist auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.

Salzburg, am 16. November 2004

Für die Universität Salzburg:

o. Univ. Prof. Dr. Heinrich SCHMIDINGER e.h.
Rektor

Für den Betriebsrat / DA II

MMag. Dr. Brigitte KRASSNIGG e.h.
Vorsitzende des BR / DA II

Für den Betriebsrat / DA I

Dr. Franz WITEK e.h.
Vorsitzender des BR / DA I